

Ein seltsamer Kriminalfall aus der guten alten Zeit

Autor(en): **Schürmann-Roth, Joseph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **49 (1991)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein seltsamer Kriminalfall aus der guten alten Zeit

Joseph Schürmann-Roth

Im Volk ist jahrhundertlang herumgeboten worden, eine zum Tod verurteilte Person könne vor dem Hingerichtetwerden bewahrt bleiben, wenn sie im allerletzten Augenblick noch zur Ehe begehrt werde. Dass damit nur ledige oder verwitwete Missetäter begünstigt worden wären, liegt auf der Hand. Merkwürdigerweise wird das Thema in der Literatur unter dem Stichwort «Aberglauben» behandelt. Wir werden noch darauf zurückkommen und wollen uns mit einem Fall aus unserer Gegend beschäftigen, in welchem der «Grosse Rath» in der Stadt, zusammengesetzt aus «Gnädigen Herren» und Stadtbürgern, angerufen wurde, er möge unter der erwähnten Bedingung Gnade walten lassen.

Georg Irenä, später kurz Jöry genannt, wurde am 1. Oktober 1694 als Sohn des Laurenz Albrecht und der Apollonia Schaller aus Willisau in Menznau getauft. Sein Pate war der Pfarrer Georg Staffelbach. Grossvater Albrecht und ein Onkel Jörys waren Sigristen. Wir sehen immer wieder, dass die Pfarrherren Sigristenkinder aus der Taufe gehoben haben. Manches – aber bei weitem nicht alles – was wir später über Jöry vernehmen, legt den Gedanken nahe, der Junge sei aussergewöhnlich geweckt und gescheit gewesen und von seinem Götti dementsprechend gefördert worden. So wird über ihn festgehalten, er sei in Ruswil «beim Schullehrer in der Lehre» gewesen, also selber darauf vorbereitet worden, ein Landschullehrer zu werden; andere Ausbildungsmöglichkeiten hiefür gab es damals nicht. Sogar das «Orgelschlagen» scheint Jöry in Ruswil gelernt zu haben. Aber der Jüngling hat seine Geistesgaben und Fähigkeiten nicht so genutzt, wie der geistliche Götti und der leibliche Vater es geplant hatten.

In Ruswil war Jöry, der wohl schon daheim in Menznau als «Altardiener» ausgebildet worden war, wieder zum Dienst in der

Kirche eingesetzt worden; ob regelmässig oder nur aushilfsweise, kann offen bleiben. Ein Sonderfall war immerhin der Siebente für den im Dezember 1712 verstorbenen Dekan Peyer. Bei dieser Gelegenheit konnte Jöry zwei Messkännchen verschwinden lassen. Einen Bekannten aus Menznau schickte er damit zu einem Goldschmied nach Zofingen, und als es galt, die Herkunft der Kännchen glaubhaft zu machen, stellte der junge Schulmeister gewandt einen entsprechenden Zettel aus und unterzeichnete ihn mit einem falschen Namen. Lange blieb der Fall ungeklärt.

Jöry hätte sich kaum so weit vergangen, wenn ihn nicht finanzielle Sorgen geplagt hätten. Schulden hatte er nicht nur bei einem Bäcker und bei einem Wirt... sogar die Orgelstunden waren noch nicht bezahlt. Und da spielten ihm gerade die nächsten Verwandten Gelegenheit zu weiteren Missetaten zu. Die Mutter war gestorben, und aus ihrem Nachlass sollte eine Gült von 120 Gulden auf mehrere Erben verteilt werden. Wer schon einen Schulmeister in der Familie hatte, bedachte ihn auch mit der Aufgabe, diese Erbteilung zu besorgen. Jöry konnte die Gült dem Schuldner in Pfaffnau verkaufen. Aber mit dem Erlös beglich er Schulden und liess er sich einen neuen Mantel anfertigen... um eine Stelle anzutreten, wie er sagte (leider vernehmen wir nicht wo). Die Miterben wollten endlich ihr Geld empfangen, und als Jöry damit nicht herausrücken konnte, beehrten sie wenigstens die Gült zu sehen; schliesslich war es so weit, dass er die Gült bei den «Geschworenen» (dem Gemeinderat jener Zeit) hätte hinterlegen sollen. Jöry wusste gut genug, wie es um die Lesekenntnisse seiner Verwandten stand, und das brachte ihn auf einen Einfall, der ihn immer weiter ins Unglück führen sollte. Er kannte sich in der Menznauer Sakristei aus und erinnerte sich an die «Kirchentrucke», die darin untergebracht war; vermutlich war er schon dabei gewesen, wenn der Kilchmeier darübergewandert war und hatte gesehen, dass sie leicht, sogar ohne Schlüssel, geöffnet werden konnte. Gedacht... getan. In der «Trucke» fand er 50 Gulden und zwei Gülten. Die eine war allerdings auf den Namen Wandeler ausgestellt, und das mahnte den jungen Schulmeister zur Vorsicht, hiess doch ausgerechnet der Kilchmeier auch Wandeler, und seinen eigenen Namen hätte der vielleicht doch lesen können. Also musste etwas Besonderes vorgenommen werden.

Im Sommer 1714 scheint es in Jörys Familie daheim in Menznau zu

ernsthaften Meinungsverschiedenheiten gekommen zu sein, zum Teil wohl wegen seinen Finanzsorgen überhaupt, zum andern Teil des Mittels wegen, das Pfarrer und Vater anwenden wollten, um den Jüngling zu bändigen: Man hätte für ihn eine Frau ausgesucht, und die wollte er nicht heiraten.

Doch zurück zu den Gülten, welche Jöry aus der Sakristei entwendet hatte, nicht zum Verkaufen, nur zum Vorzeigen. Sie dienten ihm aber als Vorlage, um selber eine neue zu schreiben, lautend auf einen Hof am Soppensee. Wo er diese Schreibart ausführen konnte, ohne dass die Umgebung stutzig wurde, wissen wir nicht. Die neue Gült wollte er zuerst den Barfüßern in der Stadt verkaufen, aber die verfügten just nicht über genügend Bargeld, wiesen ihn aber an einen Joseph Wising, Grossrat und ausgerechnet Richter am «Neunergericht» der Stadt. Seltsam, dass gerade der keinen Verdacht schöpfte – vielleicht machte ihm das Siegel eines Landvogts Eindruck, das Jöry von einer der Menznauer Gülten abgelöst und auf die falsche übertragen hatte. Ahnungslos rückte Wising im «Raben» 240 Gulden heraus. Aber kurz darauf muss die Gült als falsch erkannt worden sein. Am 6. Oktober 1714 schreibt der Rat Jöry zur Fahndung aus. Am 23. Oktober sitzt der Delinquent im Turm, unter recht dramatischen Umständen beim Weibel in Ufhusen verhaftet; er hatte tätlichen Widerstand geleistet. Viermal wird er vom Ratsrichter einvernommen, am 17. November sogar «mit der Marter», dass heisst an den Armen aufgezogen. Erst jetzt gesteht er die Untat mit den Messkännchen. – Das Protokoll im Turmbuch enthält viele Wiederholungen; es ist hier verkürzt wiedergegeben; wo wir uns mit blossen Vermutungen begnügen müssen, ist das angedeutet.

Dass das Urteil nur ganz streng und grausam ausfallen werde, ahnten wohl die Verwandten in Menznau, vielleicht sogar Leute in Ruswil. Sie wandten sich an den Rat – ob direkt oder durch Mittelsmänner, wissen wir nicht – und suchten das Allerschlimmste abzuwenden... umsonst, wie aus dem Ratsbeschluss vom 28. November 1714 hervorgeht:

«Demmenach UGH Röth und C^o vorgeöffnet worden, wie dass verschidnen UGH Leüthe instendigst päthen thuen, dass dem in Verhaftung ligenden Jöry Albrächt möchte in Ansehen siner blühender Jugend Gnad ertheilt werden, wie auch zwey Mensch da vorhanden, die selben umb das Leben zu erhalten, zur Ehe

begähren, haben hochgedacht UGH einhellig erkhent, das eint- und andere abgewisen und die zwey Weibsbilder nit verhört werden sollen, maassen diseres Begähren manichfaltige böse Consequenzen nach sich ziehen und also der lieben Gerechtigkeit entpfintliche Infracion zugefüert werden möchte, solle hiemit dessen Rechtstag vortgefahren werden.

Worauf und nach abgelesenem des Jöry Albrächten Final-Process haben hochgedachte UGH Schultheiss, Räth und C vor sich genommen ihre Freyheiten mit denen sye von Römischen Keyseren und Königen hochansehnlich begnadet, und sich bey ihren Eydten erkhent, dass diser arme Mensch für disere Stundt hin weger todt dan lebet seye, dessentwegen solle ihnne Hr. Rathsrichter befälchen und überanthrowthen dem Scharpfrichter, der ihme seine Händt uf den Ruggen binden, und ihnne hinabführen zu der gewonlichen Richtstatt des Hochgerichts, demenach durch die Leiter hinaufführen und an einem Strick zu todt erwürgen solle, also dass zwüschen dem Leib und der Erdten die Sonn durcheinen mögen. Hiemit solle der Leib auf Erdten gebüset haben.»

Am 5. Dezember 1714 ist das Urteil vollstreckt. Das entnehmen wir wieder dem Ratsprotokoll:

«Auf heut haben UGH erkhent, dass dem Hrn. Richter Wysing das Gelth, so auf dem hingerichteten J. A. erfunden worden, weilen er Albrecht ihne mit einer falschen Gült betrogen und es noch in Natura gehabt, zurückgestellt werden solle, Hr. Landvogt zu Willisau möge die Judicialkosten Hrn. Seckelmeister in die Rechnung stellen.»

Zwei «Weibsbilder» haben sich also für Jöry mit der Bereitschaft eingesetzt, den Todeskandidaten durch Heirat am Leben zu halten und ihn an sich zu binden. Ihre Namen kennen wir nicht... aber wir wollen noch einmal die Phantasie spielen lassen. Jöry hatte durch die Tochter des Tutensee-Sagers die eine, aus der «Kirchentrucke» entwendete Gült dem Kilchmeier zurückbringen lassen; war das seine Vertraute? Und war die zweite etwa die heiratswillige Person, welche der Pfarrer und der Vater dem Jöry zugebracht hatten, und die ihm nicht genehm gewesen war? – Der Rat hat den angeblich alten Brauch nicht als unverbrüchliches Gesetz gelten lassen, wie es den Bittstellerinnen vorgeschwebt zu haben scheint. Er hätte nur Gnade vor Recht zugestanden, wenn er nicht – mit gutem Grund – hätte befürchten

müssen, einmal angewendet, würde «der alte Brauch» nun jedesmal angerufen, wenn ein Todesurteil eine noch heiratbare Person träfe.

Die erwähnte Aberglaubenliteratur nennt zwei Beispiele, in denen dem Brauch gefolgt worden sei. Weder das eine noch das andere hält der Kritik stand. 1423 waren es in Luzern offenbar mehrere Frauen, welche sich für einen fremden Mann einsetzten, dem man nur Anstiftung zu einem Raub nachweisen konnte. Im Urteil ist gesagt, «dass sie mit ihm tun und wandeln mögen, wie sie wollen.» Von einer Heirat ist – angesichts der Mehrzahl – begreiflicherweise nicht die Rede. Der Mann wurde verbannt. – Zustande kam eine Heirat 1725 in Rapperswil. Der Delinquent hatte nur einen Vaganten erstochen und nicht Messkännchen einem «ketzerischen» Goldschmied verkauft und keine Gült gefälscht. Auch hier Bitten von allen Seiten, das Urteil zusehends abgeschwächt, das Ehepaar zuletzt sogar noch mit einer Gabe beschenkt. Es sieht aus, als ob der Begnadigte schon vor der Tat verlobt gewesen wäre.

Wie hätten sich die Vorgänge wohl gestaltet, wenn der Rat eingewilligt hätte? Zumal, wenn gleich zwei «Weibspersonen» den Jöry zum Gatten haben wollten? Hätte der Verurteilte die Frau unter dem Hochgericht sehen, gar sprechen dürfen? – Die Literatur erwähnt einen Verzicht des Delinquenten, der sich 1664 in Romont zugetragen haben soll.

Zusammenfassung

1714 wurde ein 20jähriger Jüngling zum Tod durch den Strang verurteilt. Zwei Frauen wollten altes Recht geltend machen und erklärten sich bereit, den Delinquenten zu heiraten, um ihn am Leben zu erhalten. Der Rat wollte davon nichts wissen und bestätigte das Todesurteil.

Quellen (im Staatsarchiv Luzern):

Ratsbücher: Band 90 300v (6.10.1714), 316v (23.10.1714), 318v (28.11.1714), 322r (5.12.1714).

Turmbücher: (Gerichtsprotokolle) cod. 4635, 170r (22.10.1714), 182v (7.11.1714).

Taufbuch Menznau: FA 29/162, 185v (17.11.1714), 190r (28.11.1714).

Literatur:

Handbuch des deutschen Aberglaubens: (Berlin 1938–1941), Bd. IX Sp. 827–829.

Bächtold Hans: Bräuche bei Verlobung und Hochzeit. Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde Bd. 11, S. 67 (1914).

Segesser Philipp Anton: Rechtsgeschichte der Stadt Luzern, Bd. II (Luzern 1854), S. 612, 620.